

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	16.12.2013

Kulturförderabgabe - aktueller Sachstand

Urteil des OVG NRW 14 A 316/13 (19 K 2159/11 Gelsenkirchen) vom 23.10.2013

Mit Schreiben vom 24.10.2013 hat die Verwaltung die Fraktionen des Rates der Stadt Köln sowie die Einzelmandatsträger über das Urteil des OVG NRW vom 23.10.2013 zur Dortmunder Beherbergungsabgabensatzung, wie folgt, informiert:

„Urteil des OVG NRW zur Dortmunder Beherbergungsabgabensatzung vom 23.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.10.13 hat das OVG NRW die Beherbergungsabgabensatzung der Stadt Dortmund, die in wesentlichen Teilen mit der „neuen“ Kölner Kulturförderabgabensatzung korrespondiert, für nichtig erklärt.

Das Gericht hat in einer fast vierstündigen mündlichen Verhandlung zunächst detailliert dargelegt, dass und warum die vom VG Gelsenkirchen gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung angeführten Gründe nicht zutreffen. Zugleich hat es durch Befragung einer von einem klagenden Hotel benannten Mitarbeiterin herausgearbeitet, dass eine kommunale Steuer auf entgeltliche Beherbergungen entgegen dem ständigen Vortrag der Hotellerie administrierbar ist.

In der mündlichen Verhandlung hat sich das Gericht danach sehr detailliert mit sämtlichen, bisher gegen die Besteuerung von Hotelübernachtungen vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt und dargelegt, dass und warum diese nicht durchgreifen.

Das OVG NRW hat ausdrücklich ausgeführt, dass entgeltliche private Hotelübernachtungen mit einer kommunalen Aufwandsteuer besteuert werden können.

Das OVG NRW ist jedoch - anders als das OVG Schleswig-Holstein in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 07.02.13 (4 KN 1/12) - der Auffassung, der Hotelier könne nicht als Steuerschuldner, sondern nur als Steuerentrichtungspflichtiger herangezogen werden. Die Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg (2 V 26/13 vom 03.04.13) und des Bundesverwaltungsgerichts (9 CN 1.11 und 9 CN 2.11 je vom 11.07.12) gehen allerdings davon aus, dass der Hotelier Steuerschuldner sein kann.

Zur Begründung führt das OVG NRW in der mündlichen Verhandlung hingegen aus, der für eine indirekte Steuer notwendige Bezug eines Steuerschuldners „Hotelier“ zum Steuergegenstand „entgeltliche private Übernachtung“ sei nicht gegeben. Auch gebe es mit § 12 KAG i. V. m. § 43 S. 2 AO eine schonendere Methode, die Kulturförderabgabe zu veranlagern. Der klassische Anwendungsbereich des § 43 AO sei die Versicherungssteuer, die die Versicherung entrichte und die faktisch vom Versicherungsnehmer zu tragen sei. Anzumerken ist jedoch, dass in der Literatur die Schaffung weiterer

Steuerentrichtungspflichten sehr kritisch gesehen wird (siehe Tipke/Kruse, Kommentar zur AO, § 43 Rn. 8).

In Umsetzung der Entscheidung des OVG NRW hat die Satzung den Gast als Steuerschuldner und den Hotelier als Steuerentrichtungspflichtigen zu bestimmen. Faktisch ergeben sich für beide die gleichen Verpflichtungen wie bisher (erklärt der Gast nicht, dass er beruflich zwingend erforderlich übernachtet, entsteht die KFA und ist vom Hotelier an die Stadt zu zahlen).

Die Stadt Dortmund hat bereits mitgeteilt, Antrag auf Zulassung der Revision zu stellen. Der Deutsche Städtetag wird für Ende November eine Besprechung anberaumen (Terminabfrage läuft derzeit), an der insbesondere auch die Bundesländer Berlin, Bremen und Hamburg teilnehmen. Bei diesen sind der Dortmunder Satzung entsprechende Gesetze bereits verabschiedet bzw. in der parlamentarischen Beratung (Berlin). Die Entscheidung des OVG NRW betrifft nämlich grundsätzlich alle KFA-Satzungen und -Gesetze. In der Besprechung ist auch zu klären, ob eine rückwirkende Änderung der bisherigen Satzungen bzw. Gesetze möglich ist.

Vorsorglich wird die Vollziehung aller KFA-Bescheide ausgesetzt bzw. keine weiteren Veranlagungen durchgeführt und die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Dortmund abgewartet. Hierdurch wird das wegen der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bestehende Kostenrisiko reduziert.

Parallel wird auf der Grundlage der Entscheidung des OVG NRW eine neue Satzung vorbereitet. Hier finden auch die Erfahrungen aus dem o. g. Termin beim Deutschen Städtetag Berücksichtigung.“

Diese Sitzung beim Deutschen Städtetag hat am 29.11.2013 stattgefunden. Im Mittelpunkt stand die Frage, inwieweit das Urteil des OVG NRW einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht standhält.

Voraussetzung für eine Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht ist das Vorliegen mindestens eines Revisionszulassungsgrundes.

Einen ersten Revisionszulassungsgrund bildet die grundsätzliche Bedeutung des Urteils. Das OVG NRW hält es für unzulässig, den Hotelier als Steuerschuldner in Anspruch zu nehmen, da der Hotelier keinen Bezug zu dem Grund der Übernachtung des Gastes hat und sich völlig auf dessen Erklärung, ob es sich um eine beruflich zwingend veranlasste Übernachtung oder nicht handelt, verlassen muss. Vergleichbare Fallgestaltungen kennt das Umsatzsteuerrecht z. B. im Bereich der sogenannten Systemgastronomie. Hier hängt der Steuersatz (19% oder 7%) ausschließlich von der Erklärung des Gastes ab, ob er die Speisen im Restaurant (19% MwSt) oder außerhalb verzehrt (7% MwSt).

Des Weiteren kann der Revisionszulassungsantrag auch darauf gestützt werden, dass das OVG NRW die Zulässigkeit des Steuererhebungsweges (Hotelier ist Steuerpflichtiger) rechtlich anders bewertet als das OVG Schleswig-Holstein (und das Finanzgericht Hamburg).

Des Weiteren kann der Revisionszulassungsantrag auf das Fehlen einer ausdrücklichen Ermächtigung im KAG für den vom OVG NRW postulierten Steuererhebungsweg (Hotelier ist Entrichtungspflichtiger, Gast ist Steuerpflichtige) gestützt werden. Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 GG) dürfen Eingriffe in die Rechtssphäre einer Person nur aufgrund eines Parlamentsgesetzes erfolgen. § 11 KAG enthält eine ausdrückliche Ermächtigung, den Hotelier für Kurbeiträge als Entrichtungspflichtigen heranzuziehen; für kommunale Steuern enthält das KAG NRW hingegen keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage, den Hotelier als Entrichtungspflichtigen heranzuziehen. Zu überprüfen ist daher, ob die vom OVG NRW angewandte Regelung (§ 12 KAG NRW in Verbindung mit § 43 AO) dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 GG) entspricht.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass die Städte und Stadtstaaten nicht beabsichtigen, das Urteil des OVG NRW umzusetzen, sondern die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über den vom OVG NRW aufgezeigten Sonderweg abwarten.

gez. Klug